

Durch das jeweilige Ernennungsdekret des Erzbischofs wird dem Pfarrvikar eine eigene Beauftragung gegeben. Hier werden auch grundsätzliche und zusätzliche Vollmachten wie Beichtjurisdiktion und Trauungsvollmacht mit Delegationsvollmacht für seinen pastoralen Dienst beschrieben und die Dienst- und Fachaufsicht geregelt.

Spezielle Aufgaben bzw. Kompetenzen für die Seelsorge in der Pfarrei/Pastoralen Raum werden durch den Pfarrer bzw. vorgesetzten Verantwortlichen benannt und in Abstimmung mit der Abteilung Pastorales Personal im Personaldezernat in einer Aufgabenbeschreibung beschrieben.

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst das diözesanrechtliche Dekret zum Pfarrvikar vom 01.01.2014 ab.

Berlin, den 01.02.2018
B 00040/2018
I/1-Goy/Ni

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 38 Diözesanrechtliche Festlegung des Titels „Pfarrvikar“

Entsprechend den „Grundlagen für den Dienst und Einsatz von Priestern“ als Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin vom November 2017 wird hierdurch für das Erzbistum Berlin der Titel „Pfarrvikar“ als eigener Titel und Amtsbezeichnung eingeführt. Dieser Titel wird jeweils durch ein Dekret des Erzbischofs verliehen.

Der Pfarrvikar ist ein Priester, der die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) abgelegt und sich in den Jahren der Kaplanszeit in seinem Dienst bewährt hat. Er ist nach allgemeinem Kirchenrecht „vicarius paroecclesialis“ (cann. 545-552 CIC), unterscheidet sich aber diözesanrechtlich durch einen eigenen Titel und einen eigenständigen Dienst. Er ist Mitglied in den Pastoralen Gremien (Gemeinderat/Pfarrreirat), die zu seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen gehören.

Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter des Pfarrvikars. Der Pfarrvikar vertritt den Pfarrer gemäß cann. 541, 548 § 2 und 549 CIC. Wenn es mehrere Pfarrvikare gibt, übernimmt der dienstälteste Pfarrvikar die Vertretung. Der Pfarrvikar, der den Pfarrer bei vorübergehender Abwesenheit als Vicarius Substitutus gemäß den diözesanrechtlichen Bestimmungen vertritt, wird vom Dezernat I Personal im Benehmen mit dem Pfarrer ernannt. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 KiVVG ist er Mitglied im Kirchenvorstand mit Sitz und Stimme. Die übrigen Pfarrvikare können beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen.